



Überwachungsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Abfallstromkontrolle

einer Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen

vom 30.07.2017

Betreiber: S & S Bau GmbH Erd- und Tiefbau Warstein
Standort: Enkerbruch 1, 59581 Warstein

Die Firma S & S Bau GmbH Erd- und Tiefbau Warstein betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung: 30.06.2017
Vor-Ort-Aufwand: 6 Personenstd. (inklusive Fahrzeit)
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 4 h
Gesamtaufwand: 10 h
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Grundlage der Überwachung: § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG
(Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen)

Ergebnis der Überwachung: geringfügige Mängel:
Es konnte keine Anzeige gemäß § 53 KrWG vorgelegt werden.
Das Abfallregister enthielt formale Mängel.

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde mit Schreiben vom 03.07.2017 auf die Mängel hingewiesen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichtes waren die Mängel behoben.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.